

das gesammte römische Reich mit Ausschluss des staatsrechtlich nur durch Personalunion damit verknüpften Aegypten: nach diesem System werden fortan die tribunicischen Jahre sowohl in der lateinischen Reichshälfte gezählt wie im Orient, hier unter Beseitigung des daselbst bis dahin auch auf das Kaiserjahr angewandten seleucidischen Jahransfangs vom 1. October¹. Das also gestaltete tribunicische Jahr, wonach zum Beispiel, nachdem Hadrian am 11. Aug. 117 zur Regierung gekommen war, officiell der Zeitraum vom 10. Dec. 116 bis zum 10. Aug. 117 bezeichnet ward als 21. Regierungsjahr Traians, vom 11. Aug. bis zum 9. Decbr. 117 als erstes Hadrians, war an sich fähig als allgemeines Reichszeitmass angewendet zu werden und wahrscheinlich bestimmt das consularische Jahr zu verdrängen und zu ersetzen, wie denn wohl auch nicht ohne Absicht das tribunicische Neujahr des 10. Dec. dem consularischen des 1. Januar kalendarisch nahe gerückt war. Aber wenn diese Absicht bestanden hat, zur Ausführung gekommen ist sie nicht. Die tribunicische Jahrzahl blieb in praktischer Anwendung auch nachher beschränkt auf die Kaisertitulatur; die officielle Datierung sah von ihr ab und hielt nach wie vor fest an dem Jahransfang des 1. Jan. und der durch die Consuln gegebenen Jahresbenennung. Dabei ist es auch in der neuen diocletianisch-constantinischen Staatsordnung geblieben. Die tribunicische Jahrzahl behauptet als Bestandtheil der vollen Kaisertitulatur sich bis auf Anastasius²; dass sie selten und immer seltener erscheint, beruht lediglich darauf, dass diese Epoche überhaupt bestrebt ist die weitläufige Kaiserbezeichnung zu vereinfachen. Ob man des von dem consularischen verschiedenen tribunicischen Neujahrs sich bewusst geblieben ist, lässt sich nicht entscheiden und ist auch ohne Belang, da das tribunicische Jahr für die Datierung nicht in Betracht kommt. Officiell hat es bis zum Anfang des 6. Jahrh. n. Chr. keine andere für das gesammte römische Reich gültige Jahresbezeichnung gegeben als die consularische.

Regierungsjahre in directem Ausdruck finden sich bis zu der bezeichneten Zeitgrenze im officiellen Gebrauch überall nicht. Die einzige Instanz, die meines Wissens dagegen angeführt werden kann, die Münze Theodosius II. mit der Aufschrift *imp. XXXXII, cos. XVIII, p. p.*, also vom J. 443, zeigt wohl, was sich ja von selbst versteht, dass der Kaiser, wie Decennalien und Vicennalien feiern, so auch die Regierungsjahre, auf die er zurücksah, jederzeit zählen konnte; aber in ihrer völligen Vereinzelung ist sie kein Beweis dafür, dass es auch nur zulässig war in dieser Weise officiell zu datieren.

1) Röm. Staatsrecht II, 799 fg. 2) Schreiben an die römischen Behörden vom 28. Juli 516, in lateinischer Uebersetzung erhalten, bei Thiel, *epist. pontif. I*, 765. Aeltere Belege in meinem Staatsrecht II², 786.